

|  |                                      |  |
|--|--------------------------------------|--|
| <b>Vorlage</b>   | <b>Vorlage-Nr:</b>                   | <b>V 2019/318</b>                      |
| <b>TOP:</b>  | <b>Status:</b>                       | öffentlich                             |
|  | <b>Datum:</b>                        | 13.11.2019                             |
| <b>Antrag der CDU-Fraktion: Saubere Stadt - saubere Landschaft</b> |                                      |  |
| <b>Federf. Fachbereich:</b>  | <b>Bürgerservice und Ordnung</b>     |  |
| <b>Beteiligte Fachbereiche:</b>                                    | <b>Tiefbau und Bauverwaltung</b>     |  |
| <b>Verfasser/in:</b>   | Terwolbeck, Rene, Fachbereichsleiter |  |
| <b>Beratungsfolge</b>  | <b>Sitzungsdatum</b>                 | <b>Gremium</b>                         |
|  | 04.12.2019<br>18.12.2019             | Hauptausschuss<br>Rat der Stadt Borken |

**Erläuterung:**

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 28.06.2019, Umweltsündern mit deutlichen schärferen Strafen entgegenzutreten, um eine saubere Stadt und Landschaft zu erhalten.

Begründet wird der Antrag damit, dass es bisher nicht durchschlagend gelungen sei, vereinzelt Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständlich zu machen, z. B. Hundekot aufzunehmen und in Müllbehältern zu entsorgen. Ebenso würden Kaugummis achtlos ausgespuckt und Zigarettenkippen beliebig weggeschnipst.

Größere Mengen Abfall und Gartengrün könnten bequem am Borkener Wertstoffhof abgegeben werden; der Müll befände sich dennoch oftmals in der freien Landschaft. Beantragt wird im Rahmen des Ortsrechts eine maximal zulässige Erhöhung der Bußgelder, die dann auch tatsächlich verhängt werden müssten. Ebenso wäre eine Aufstockung des Ordnungspersonals angezeigt. Die Rechtslage sowie die Möglichkeiten des praktischen Vollzugs sollten dargestellt werden.

Der Rat der Stadt Borken hat über den Antrag in seiner Sitzung vom 10.07.2019 in der Form entschieden, dass sich die Verwaltung mit dem Sachverhalt beschäftigen und die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses vorstellen möge.

Der Umgang mit kleineren Umweltdelikten wie das Wegschnippen von Zigaretten oder das achtlose Ausspucken von Kaugummis ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Borken geregelt. Die Verordnung ist im Wesentlichen an die

Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angelehnt.

In den §§ 4 und 5 ist geregelt, dass (auch durch Tiere verursachte) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen untersagt sind. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Verstöße gegen das Verunreinigungsverbot können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Bußgeldhöhe wird auf das Ordnungswidrigkeitengesetz verwiesen. Danach kann eine Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro verhängt werden. Einen konkreten Bußgeldkatalog, je nach Verstoß, gibt es bis dato nicht.

In Rückblick auf die letzten fünf Jahre lässt sich festhalten, dass drei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Verunreinigungsverbot eingeleitet wurden, aber es in keinem Fall zur Verhängung eines Bußgeldes gekommen ist.

Dies hängt insbesondere mit der schwierigen Ahndbarkeit solcher Verstöße zusammen. Für gewöhnlich bedarf es bei o.g. Ordnungswidrigkeiten eines Betroffenen, eines Tatortes und eines Tatzeitpunktes, belegt mit entsprechenden Beweisen wie Fotos. Alternativ kommt das „Erwischen auf frischer Tat“ durch Ordnungskräfte oder Polizei in Betracht. Es handelt sich bei der Feststellung von Verstößen eher um Zufälle, da ein „Recherchieren“ solcher Verstöße nahezu unmöglich ist.

Ausgehend von den Vorschlägen der CDU-Fraktion hat die Verwaltung mögliche Veränderungen der Gesamthematik differenziert betrachtet:

## **I. Änderung/Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen**

Immer mehr Kommunen in NRW weichen in ihrer ordnungsbehördlichen Verordnung von der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW ab und konkretisieren bzw. erweitern ihr Ortsrecht sowohl hinsichtlich der möglichen Verstöße als auch betreffend der damit verbundenen Bußgelder.

Hintergrund dafür ist der im Sommer dieses Jahres vom Umweltministerium NRW neu herausgegebene Buß- und Verwarnungsgeldkatalog „Abfallrecht“, der als Empfehlung für das nicht sachgemäße Ablagern von Abfällen ein Bußgeld in Höhe von mindestens 100,00 Euro (vorher: zehn bis 25,00 Euro) empfiehlt. Manche Kommunen gehen z. B. bei der Hundekotproblematik, die in der Vorlage V 2019/195 gesondert thematisiert wird, so weit, dass beispielsweise eine Mitführungspflicht von Hundekotbeuteln beim Ausführen von Hunden festgesetzt ist.

Die Verwaltung sieht nicht nur aufgrund der derzeitigen allgemeinen Entwicklung, sondern gerade in der Schaffung von konkreten Regelungen (Verstoß X → Folge Y) Vorteile für die Vollzugspraxis. Außerdem gewinnt das Thema „achtlose Verunreinigungen“ an Bedeutung. Vorgeschlagen wird daher eine Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Borken, die entsprechende Aspekte berücksichtigt.

Da wegen der grundlegenden Änderungen eine Synopse nur schwerlich zu erstellen wäre, sollen die wesentlichen Veränderungen übersichtlich dargestellt werden:

## **1. Konkretisierung des Verunreinigungsverbots (§ 4)**

Klare Regelungen und eine konkrete Bußgeldfestsetzung bzw. ein Bußgeldkatalog mit entsprechenden Festlegungen sollen dazu beitragen, dass in der Bevölkerung ein größeres Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass Müll (dazu zählen auch Kaugummis und Zigarettenkippen) nicht einfach irgendwo im öffentlichen Raum, sondern nur in dafür vorgesehen Behältnissen zu entsorgen sind.

## **2. Umfeld von gastronomischen Betrieben (§ 5)**

Auch wenn das Abfallphänomen im Bereich von gastronomischen Betrieben nicht in der Breite existiert, sollen entsprechende Regelungen getroffen werden (u.a. Vorhalten sichtbarer Abfallbehälter).

## **3. Mitführen von Hundekotbeuteln (§ 8 Abs. 3)**

Diese Regelung wird aus praktischen Erwägungen für zweckmäßig erachtet. Für eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern stellt die Verschmutzung der Stadt mit Hundekot neben der Gesundheitsgefährdung auch ein erhebliches Ärgernis dar.

In der Vergangenheit stellte die praktische Zuordnung von Hundekot zu einem bestimmten Hund und damit die Verantwortlichkeit eines bestimmten Tierhalters für das Personal des Ordnungsamts ein ganz erhebliches Problem dar. Selbst wenn ein Hundehalter bei einem Vergehen auf frischer Tat ertappt wurde, konnte dieser jederzeit behaupten, er sei gerade auf dem Weg zum nächsten Hundekotbeutelspender und werde anschließend den Kot entsorgen. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist nicht überprüfbar, sodass mögliche Verunreinigungen durch Hundekot ohne großes Risiko begangen werden könnten. Die Hundekotbeutelmitführungspflicht schafft nun ein größeres Bewusstsein bei den Tierhaltern, da man sich über die Entsorgung der tierischen Hinterlassenschaften von vornherein Gedanken machen muss.

## **4. Regelungen zur Straßenmusik (§ 10)**

Hinsichtlich der Straßenmusik wurde in Anlehnung an bewährte Vorschriften anderer Kommunen eine sehr konkrete Regelung gefunden, die dem bestmöglichen Ausgleich der Interessen der Straßenmusiker sowie der Anwohner bzw. Gewerbetreibenden dient. Diese gestaltet daneben noch die Überwachung für das Ordnungsamt praxisgerecht, weil es die Feststellung von Verstößen mittels eindeutiger Regeln ermöglicht.

## **5. Hundeverbot auf Spielplätzen (§ 11 Abs. 4)**

Bis dato ist auf den an den Spielplätzen aufgestellten Hinweisschildern bereits ein Verbot von Hunden auf Spielplätzen festgelegt. Dieses wird nun in der Verordnung verankert und im Bußgeldkatalog mit einem Bußgeld bis zu 200EUR hinterlegt.

## **6. Alkohol- und Drogenkonsum an Spielplätzen (§ 11 Abs. 5)**

In den vergangenen Jahren, verstärkt in diesem Jahr, fielen immer wieder Gruppen Jugendlicher bzw. junger Menschen in den Abendstunden auf, die sich unberechtigt auf Spielplätzen aufhielten. Im Rahmen von Kontrollen konnte festgestellt werden, dass dabei teilweise Alkohol konsumiert wird. Da dies dem Zweck von Spielplätzen widerspricht, stellt ein solches Verhalten zukünftig einen bußgeldbewehrten Verstoß dar.

## **7. Alkohol- und Drogenkonsum im nahen Umfeld von Kindergärten und Schulen (§ 13)**

Da es sich bei Kindergärten und Schulen um sensible Orte in Hinblick auf Alkohol und Drogen handelt, soll in der Ordnungsbehördlichen Verordnung ein entsprechendes Fehlverhalten auch im Umfeld der Einrichtungen geahndet werden können. Die zusätzliche Möglichkeit einer Strafverfolgung bleibt neben dieser Regelung weiterhin möglich.

## **8. Regelungen zu Brauchtumsfeuern (§ 14)**

Vor zwei Jahren ist die verwaltungsmäßige Abwicklung von Brauchtumsfeuern neu geregelt worden. Das Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln werden nun in der Ordnungsbehördlichen Verordnung manifestiert. Entsprechende Kontrollen sind zukünftig stichprobenartig vorgesehen.

In dem Entwurf zur Neufassung der Verordnung fallen im Gegenzug folgende Regelungen weg:

- Mittagsruhe

Die Thematik ist abschließend im LImSchG geregelt.

- Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr

Die Thematik an anderer Stelle (z. B. Düngeverordnung) geregelt.

## **II. Aufstockung von Ordnungspersonal**

Derzeit sind 1,6 Stellen (gleichmäßig aufgeteilt auf zwei Stelleninhaber) für den Außendienst des Ordnungsamts vorgesehen. Dies ist ein für die Größenordnung von Borken angemessener Personaleinsatz. Der Außendienst ist mit einem eigenen Dienstwagen ausgestattet, der bei Bedarf als Fahrzeug des Ordnungsamtes erkennbar ist. Wie schon weiter oben ausgeführt, liegt die Schwierigkeit in dem Charakter der Verstöße, die nur schwierig aufzutun und/oder aufzuklären sind.

Es ist vorgesehen, Schwerpunktkontrollen an neuralgischen Punkten mit hohem Personenaufkommen, z. B. Innenstadt oder Stadtpark, durchzuführen. Eine bloße Aufstockung des Personals wird für die Ahndung von Abfall-Verstößen als wenig zielführend angesehen.

### **III. Öffentlichkeitsarbeit**

Es macht Sinn, die Bevölkerung stärker über die Gesamthematik zu informieren mit dem Ziel, Transparenz und eine Steigerung der Beachtung zu erreichen.

Infrage kommen z. B. Plakatkampagnen. Eine solche Kampagne wäre in Zusammenarbeit mit den Borkener Schulen vorstellbar, um gerade die jungen Menschen frühzeitig mit dem Thema zu konfrontieren. Ergänzend bietet sich (informative sowie exemplarische) Pressearbeit an, um die Bevölkerung weiter zu sensibilisieren.

Gerade in der ersten Phase hält die Verwaltung Aufklärung und Information für wichtiger als entsprechende Sanktionierung.

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Borken wird nicht geändert.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die beabsichtigte Öffentlichkeitsarbeit sind Kosten im dreistelligen Bereich zu erwarten.

Es sind aufgrund der Änderung Mehreinnahmen zu erwarten. Die konkrete Höhe lässt sich nicht beziffern.

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **für den Hauptausschuss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

##### **für den Rat:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeit über die Veränderungen in angemessener Form zu informieren.